

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

(Ausländergesetz, AuG)

(Verfahrensregelungen und Informationssysteme)

Änderung vom ...

Entwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 22 Sachüberschrift und Abs. 2 bis 4

Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Entschädigungen für Auslagen

² Die im Zusammenhang mit einer Entsendung im Rahmen eines betrieblichen Transfers oder einer grenzüberschreitenden Dienstleistung entstandenen Auslagen, wie Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft zählen zu den orts-, berufs- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen.

³ Der Arbeitgeber muss den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die im Zusammenhang mit der Entsendung entstandenen Auslagen gemäss Absatz 2 entschädigen; diese Entschädigungen gelten nicht als Lohnbestandteil.

⁴ Der Bundesrat kann für langfristige Entsendungen Bestimmungen zur Dauer der Pflicht des Arbeitgebers zur Entschädigung der Auslagen erlassen.

Art. 30 Abs. 1 Bst. d und e^{bis}

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

d. *Aufgehoben*

SR

¹ BBl 2013...

² SR 142.20

e^{bis}. den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu regeln, die Prostitution betreiben und während dieser Tätigkeit durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind;

Art. 57a Qualitätssicherung in der Integration

¹ Das SEM legt nach Anhörung der Kantone für die von Bund und Kantonen unterstützten Massnahmen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern Kriterien für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung fest.

² Es legt diese Kriterien in den folgenden Bereichen fest:

- a. bei der Information über die Weiterbildungsangebote im Integrationsbereich;
- b. bei der Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder im Integrationsbereich;
- c. in den Lehr- und Lernkonzepten, namentlich in der Sprachförderung;
- d. bei der Anerkennung von Weiterbildungsangeboten;
- e. bei der Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen.

³ Das SEM kann Organe bezeichnen, die die Einhaltung der Kriterien überprüfen.

Gliederungstitel vor Art. 59

9. Kapitel: Reisedokumente und Reiseverbote

Art. 59 Sachüberschrift

Reisedokumente

Art. 59a Reiseverbot für Flüchtlinge

¹ Flüchtlingen ist die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt. Besteht der begründete Verdacht, dass dieses Reiseverbot missachtet werden soll, so kann das SEM für alle Flüchtlinge aus dem betreffenden Heimat- oder Herkunftsstaat ein Reiseverbot für weitere Staaten vorsehen, insbesondere für Nachbarstaaten des Heimat- oder Herkunftsstaats.

² Das SEM kann einer Person die Reise in einen Staat bewilligen, für den ein Reiseverbot nach Absatz 1 zweiter Satz besteht, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

Art. 60 Abs. 2

² Die Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe können beanspruchen:

- a. betrifft nur den französischen Text
- b. Personen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e und e^{bis};

- c. vorläufig aufgenommene Personen, die aus eigenem Antrieb die Schweiz verlassen oder deren vorläufige Aufnahme nach Artikel 84 Absätze 2 und 3 aufgehoben wurde.

Art. 64d Abs. 3

³ Folgende konkrete Anzeichen lassen namentlich befürchten, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will:

- a. Sie kommt der Mitwirkungspflicht nach Artikel 90 nicht nach.
- b. Ihr bisheriges Verhalten lässt darauf schliessen, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt.
- c. Sie betritt trotz Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz.

Art. 65 Abs. 2 und 2^{bis}

² Die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde erlässt im Namen des SEM innerhalb von 48 Stunden eine begründete Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodex³. Gegen diese Verfügung kann beim SEM innerhalb von 48 Stunden nach der Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Das SEM entscheidet innerhalb von 48 Stunden über die Einsprache.

^{2bis} Gegen den Einspracheentscheid des SEM kann innerhalb von 48 Stunden nach der Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von 72 Stunden über die Beschwerde.

Art. 80a Abs. 1 Bst. a

¹ Zur Haftanordnung nach Artikel 76a ist zuständig:

- a. bei Personen, die sich in einem Zentrum des Bundes aufhalten: der Standortkanton des Zentrums des Bundes oder der Kanton, der gestützt auf Artikel 46 Absatz 1^{bis} dritter Satz AsylG⁴ als für den Vollzug der Wegweisung zuständig bezeichnet wurde;

Art. 81 Abs. 2

² Die Haft ist in Haftanstalten zu vollziehen, die ausschliesslich dem Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft dienen. Soweit dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, sind die inhaftierten Ausländerinnen und Ausländer gesondert von Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug unterzubringen.

³ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 3.

⁴ SR 142.31

Art. 97 Abs. 3 Bst. f

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:

- f. Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen.

Art. 99 Zustimmungsverfahren

¹ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen dem SEM Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide zur Zustimmung zu unterbreiten sind.

² Das SEM kann die Zustimmung eines Entscheids des kantonalen Amtes oder der kantonalen Beschwerdeinstanz verweigern oder diesen Entscheid einschränken.

*Gliederungstitel vor Art. 101***14. Kapitel: Datenbearbeitung und Datenschutz****1. Abschnitt: Allgemeines***Gliederungstitel vor Art. 103***2. Abschnitt:****Passagierdaten, Kontrollen an Flughäfen und Meldepflicht von Luftverkehrsunternehmen***Art. 104 Abs. 1 bis 1^{ter}*

¹ Zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen kann das SEM auf Gesuch der Grenzkontrollbehörden Luftverkehrsunternehmen verpflichten, ihm oder der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde zu bestimmten Flügen Personendaten der beförderten Personen sowie Daten zum Flug zu melden.

^{1^{bis}} Das SEM kann die Meldepflicht auf weitere Flüge ausdehnen:

- a. auf Gesuch des fedpol: zur Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens sowie des Terrorismus,
- b. auf Gesuch des NDB: zur Abwehr von Bedrohungen für die innere und äussere Sicherheit, die ausgehen von Terrorismus, verbotenem Nachrichtendienst und der Vorbereitung von verbotenem Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie von verbotenem Technologietransfer (Proliferation).

^{1^{ter}} Die Daten sind unmittelbar nach dem Abflug zu übermitteln.

Art. 104a Abs. 1, 1^{bis} und 3^{bis}

¹ Das SEM führt ein Passagier-Informationssystem (API-System) zur:

- a. Verbesserung der Grenzkontrollen,
- b. Bekämpfung der rechtswidrigen Einreise in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen,
- c. Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens sowie des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes und der Vorbereitung von verbotenen Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie von verbotenen Technologietransfer (Proliferation).

^{1bis} Das API-System enthält die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4.

³ Die für die Personenkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen zuständigen Behörden dürfen zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4 abrufen.

^{3bis} Besteht der Verdacht, dass eine Person verbotene Aktivitäten nach Artikel 104 Absatz 1^{bis} Buchstabe a vorbereitet oder durchführt, kann fedpol die in Artikel 104 Absatz 3 genannten Daten online abfragen.

104b Automatische Weiterleitung von Daten des API-Systems

¹ Die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 werden automatisch in elektronischer Form an den Nachrichtendienst des Bundes weitergeleitet.

² Die Daten dürfen für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 104a Absatz 1 Buchstaben b und c bearbeitet werden.

Gliederungstitel vor Art. 105

3. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Gliederungstitel vor Art. 109a

14a. Kapitel: Informationssysteme

1. Abschnitt: Zentrales Visa-Informationssystem und nationales Visumsystem

Art. 109a Abs. 2 Bst. d

² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:

- d. das Grenzwachtkorps und die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zur Identifikation der Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder den Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen.

Art. 109c Bst. e

Das SEM kann folgenden Behörden einen Online-Zugang zu den Daten des nationalen Visumsystems gewähren:

- e. den kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden und den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden: für ihre Aufgaben im Ausländerbereich;

Gliederungstitel nach Art. 109e

2. Abschnitt: Informationssystem für die Rückkehrunterstützung

Art. 109f Grundsätze

¹ Das SEM betreibt ein Informationssystem zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der freiwilligen Rückkehr, einschliesslich der Rückkehrhilfe und -beratung.

² Das Informationssystem dient:

- a. der Bearbeitung von Personendaten von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen eines Weg- oder Ausweisungsvollzugs oder einer freiwilligen Rückkehr oder im Zusammenhang mit Rückkehrhilfe oder -beratung, einschliesslich der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁵ über den Datenschutz;
- b. der Verwaltung und Kontrolle der verschiedenen Phasen der Weg- oder Ausweisung und der Aufgaben im Rückkehrbereich, einschliesslich der Rückkehrhilfe und -beratung und die damit verbundenen finanziellen Leistungen;
- c. der Erstellung von Statistiken.

Art. 109g Inhalt

¹ Das Informationssystem enthält Daten zu Ausländerinnen und Ausländern:

- a. deren Weg- oder Ausweisung vollzogen werden soll;
- b. die die Schweiz freiwillig verlassen;
- c. die eine Rückkehrberatung beantragt oder eine Rückkehrhilfe erhalten haben

² Es enthält folgende Datenkategorien:

- a. den Namen und Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, die Ethnie, die Religion, die Muttersprache, den Zivilstand und die Adresse der Ausländerin oder des Ausländers sowie den Namen der Eltern;
- b. die biometrischen Daten;
- c. das erfasste elektronische Dossier gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003⁶ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich;

⁵ SR 235.1

⁶ SR 142.51

- d. die Daten betreffend die Rückkehrberatung und die Gewährung von Rückkehrhilfe;
- e. die Daten betreffend die Massnahmen zur Beschaffung von Reisedokumenten;
- f. die Daten, die für die Verwaltung und Kontrolle der verschiedenen Phasen der Ausreise aus der Schweiz erforderlich sind;
- g. die medizinischen Daten, die für die Beurteilung der Transportfähigkeit einer Person notwendig sind;
- h. das Ergebnis der Abfrage im RIPOL und im SIS;
- i. Ort, Dauer und Art der Inhaftierung;
- j. die massgeblichen Informationen im Rahmen der Risikoanalyse im Zusammenhang mit der weg- oder auszuweisenden Person, die Flugdaten sowie die Zwangsmassnahmen, die während des Fluges verordnet werden können oder verordnet wurden.
- k. die Daten der Personen, die mit der medizinischen, sozialen oder polizeilichen Begleitung betraut sind;
- l. die Daten, die für die Erstellung von Kostenabrechnungen und Geldzahlungen im Rahmen der Rückkehr erforderlich sind.

³ Die Personendaten nach Absatz 2 Buchstaben a–c und i werden automatisch aus dem ZEMIS übernommen. Werden diese Daten im Informationssystem verändert, so werden die aktualisierten Daten automatisch in das ZEMIS übernommen.

⁴ Das SEM informiert die Personen, deren Daten im System erfasst sind, über den Zweck der Bearbeitung dieser Daten, die Datenkategorien und die Datenempfänger.

Art. 109h Datenbearbeitung

Folgende Personen und Stellen haben falls nötig Zugriff auf das Informationssystem:

- a. die Mitarbeitenden des SEM für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Unterstützung des Weg- und Ausweisungsvollzugs sowie in den Bereichen Rückkehrhilfe und Kostenabrechnung;
- b. die kantonalen Migrationsbehörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in den Bereichen Wegweisungsvollzug und Rückkehr;
- c. die kantonalen Polizeibehörden für die Aufgaben der Begleitung von weg- oder auszuweisenden Personen;
- d. das Grenzwachtkorps für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle von Ausreisen;
- e. beauftragte Dritte im Rahmen von Artikel 109i.

Art. 109i Beauftragte Dritte

¹ Das SEM und die für den Wegweisungsvollzug und die Rückkehr zuständigen kantonalen Migrationsbehörden können beauftragten Dritten Zugriff auf die Daten des Informationssystems gewähren:

- a. für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Rückkehrhilfe und -beratung nach Artikel 93 AsylG⁷;
- b. für die Aufgaben zur Vorbereitung der Ausreise am Flughafen nach Artikel 71 dieses Gesetzes;
- c. für die Abklärung der Transportfähigkeit der betroffenen Person und die Bestimmung der medizinischen Begleitung nach Artikel 71 dieses Gesetzes.

² Das SEM sorgt dafür, dass beauftragte Dritte die geltenden Vorschriften zum Datenschutz und zur Informatiksicherheit einhalten.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Personendaten die in Absatz 1 genannten beauftragten Dritten im Informationssystem bearbeiten dürfen.

Art. 109j Überwachung und Vollzug

¹ Das SEM ist für die Sicherheit des Informationssystems und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten verantwortlich.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die Organisation und den Betrieb des Systems;
- b. den Katalog der zu bearbeitenden Personendaten;
- c. die Zugriffsrechte;
- d. die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten;
- e. die Aufbewahrungsdauer und die Vernichtung der Daten.

*Gliederungstitel vor Art. 110***3. Abschnitt: Personendossier- und Dokumentationssystem***Gliederungstitel vor Art. 111***4. Abschnitt: Informationssystem für Reisedokumente***Art. 111 Abs. 5 Bst. f*

⁵ Das SEM kann die gestützt auf Absatz 2 erfassten Daten folgenden Behörden oder Stellen zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

- f. dem SIRENE-Büro zur Überprüfung von Dokumenten und zur Identitätsabklärung.

Gliederungstitel vor Art. 111a

14b. Kapitel: Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen

Gliederungstitel vor Art. 111i

14c. Kapitel: Eurodac

Art. 115 Abs. 4

⁴ Ist ein Wegweisungsverfahren vorgesehen oder hängig, so kann bei Ausländerinnen und Ausländern, die rechtswidrig ein- oder ausgereist sind oder die sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten, von einer Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung abgesehen werden.

II

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Johann Schneider-Ammann
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁸

Art. 63 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Das SEM aberkennt die Flüchtlingseigenschaft, wenn Flüchtlinge in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat reisen. Die Aberkennung unterbleibt, wenn der Flüchtling glaubhaft macht, dass:

- a. die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund eines Zwangs erfolgte;
- b. keine Absicht bestand, sich unter den Schutz des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterstellen; oder
- c. der Heimat- oder Herkunftsstaat keinen tatsächlichen Schutz gewährt hat.

² Das SEM widerruft das Asyl, wenn Flüchtlinge:

- a. die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben, gefährden oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen haben;
- b. ein Reiseverbot nach Artikel 59a Absatz 1 zweiter Satz AuG missachtet haben.

Gliederungstitel vor Art. 102f

3. Abschnitt: Videoüberwachung

Art. 102f

¹ Das SEM kann innerhalb und ausserhalb der Gebäude, die es im Rahmen des Asylverfahrens führt, Videoüberwachungsgeräte und -anlagen einsetzen und Bild- und Tonaufzeichnungen machen, um Güter und Personen, namentlich die Asylsuchenden, die Mitarbeitenden des SEM und die für die Betreuung und Sicherheit zuständigen Mitarbeitenden vor Gefährdung zu schützen.

² Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden während vier Monaten aufbewahrt und danach automatisch vernichtet, sofern sie nicht für ein Strafverfahren oder eine vom SEM geführte administrative Untersuchung benötigt werden.

³ Die Aufzeichnungen dürfen nur an Strafverfolgungsbehörden übergeben werden.

⁴ Bei einer administrativen oder strafrechtlichen Untersuchung können die Sicherheitsverantwortlichen des SEM sowie ihre Vorgesetzten die Aufzeichnungen ansehen.

⁸ SR 142.31

⁵ Der Bundesrat regelt die Modalitäten: Er legt namentlich fest, welche Gebäude und Gebäudeteile videoüberwacht werden dürfen, und regelt die Aufbewahrung der Aufzeichnungen, ihren Schutz vor Missbrauch sowie ihre Übergabe an die Strafverfolgungsbehörden.

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich⁹

Art. 4 Abs. 1 Bst. e

¹ Das Informationssystem enthält:

- e. Audioaufzeichnungen zwecks Sprachgutachten im Asylbereich.

Art. 7b Datenbearbeitung und Zugriff auf die biometrischen Daten im Asyl- und Ausländerbereich

¹ Folgende Behörden oder Stellen können zwecks Identifikation von Personen und Ausstellung von Dokumenten im Asyl- und Rückkehrbereich Fingerabdrücke und Gesichtsbilder im Informationssystem bearbeiten.

- a. das SEM;
- b. die vom SEM mit dem Erfassen der Fingerabdrücke und Gesichtsbilder in den Empfangs- und Verfahrenszentren beauftragten Dritten nach Artikel 98b Absatz 1bis AsylG¹⁰;
- c. die kantonalen Migrationsbehörden.

² Folgende Behörden oder Stellen können zwecks Identifikation von Personen auf die Fingerabdrücke und Gesichtsbilder des Informationssystems zugreifen:

- a. die vom SEM mit der Sicherheit in den Empfangs- und Verfahrenszentren sowie der Rückkehrhilfe und Rückkehrberatung beauftragten Dritten;
- b. das Grenzwachtkorps und die kantonalen Polizeibehörden zur Durchführung der Personenkontrolle.

Art. 8a Übermittlung von Daten in das Informationssystem für die Rückkehrunterstützung

Folgende Daten können automatisch in das für die Unterstützung des Wegweisungsvollzugs und der Rückkehr vorgesehene System nach Artikel 109f AuG¹¹ übermittelt werden:

⁹ SR 142.51

¹⁰ SR 142.31

¹¹ SR 142.20

- a. der Name und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, die Ethnie, die Religion, die Muttersprache, der Zivilstand, die Adresse der Ausländerin oder des Ausländers sowie der Name der Eltern;
- b. die biometrischen Daten;
- c. das erfasste elektronische Dossier gemäss Artikel 4;
- d. Ort, Dauer und Art der Inhaftierung.

3. Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne¹²

Art. 2 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 2a Auslagen im Zusammenhang mit der Entsendung

¹ Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die im Zusammenhang mit der Entsendung entstandenen Auslagen, wie Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft, entschädigen.

² Die im Zusammenhang mit der Entsendung gewährten Entschädigungen der Auslagen gelten nicht als Lohnbestandteil.

³ Der Bundesrat kann für langfristige Entsendungen Bestimmungen zur Dauer der Pflicht des Arbeitgebers zur Entschädigung der Auslagen erlassen.

4. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹³

Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 8

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG¹⁴ bekannt geben:

- e. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 8. den Ausländerbehörden nach Artikel 97 Absatz 1 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁵.

¹² SR 823.20

¹³ SR 831.10

¹⁴ SR 830.1

¹⁵ SR 142.20